



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

Privatautonomie oder Determinismus – Welchen Weg geht das Datenschutzrecht?

Andreas Sattler
München



Gliederung

I. Rückblick

Ubiquitäres Datenschutzrechts

II. Gegenwart

Spannungen zwischen Schuldrecht und Datenschutzrecht

III. Ausblick

Wieviel Privatautonomie – wieviel Determinismus?



Vertikales Verhältnis – Diktatur, Volkszählung & Lauschangriff

1. Repressiver Staat

- „68er Generation“
- Hessisches Datenschutzgesetz (1970)
- Bundesdatenschutzgesetz (1977)

2. Neugieriger Staat

- Volkszählungsgesetz 1983
- (BVerfG : „[...] gibt es kein belangloses Datum mehr“)
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung
(Art. 2 (1), Art. 1 (1) Grundgesetz)

3. Ausgleich zwischen Freiheit und Sicherheit

- BVerfGE 109, 279 – *Lauschangriff*
- BVerfGE 120, 274 – *Online-Durchsuchung*
- BVerfGE 130, 151 – *Telekommunikationsdaten*
- BVerfGE 133, 277 – *Antiterror-Datei*



Horizontales Verhältnis – Schutz gegen Privatrechtssubjekte

Grundfragen des Datenschutzes

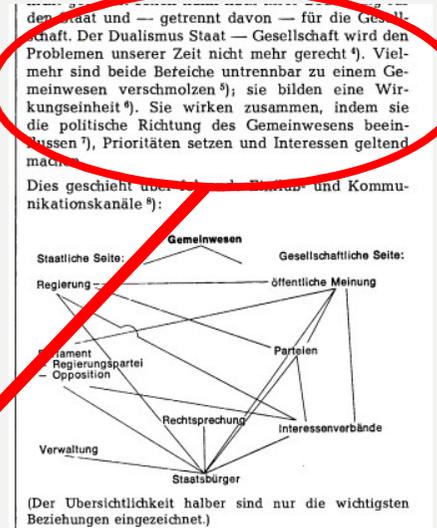
Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums des Innern

Prof. Dr. W. Steinmüller

B. Lutterbeck
C. Mallmann
U. Harbort
G. Kolb
J. Schneider

1971

„Der Dualismus Staat – Gesellschaft wird den Problemen unserer Zeit nicht mehr gerecht. Vielmehr sind beide Bereiche untrennbar zu einem Gemeinwesen verschmolzen [...]“



Gliederung

I. Rückblick

Ubiquitäres Datenschutzrechts

II. Gegenwart

Spannungen zwischen Schuldrecht und Datenschutzrecht

III. Ausblick

Wie viel Privatautonomie – wieviel Determinismus?



Spannungsverhältnis

Datenschutzrecht

*Verbot mit
Erlaubnisvorbehalt*

Schuldrecht

*Erlaubnis mit
Verbotsvorbehalt*



Aktueller Ansatz des Unionsrechts



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.12.2015
COM(2015) 634 final

2015/0287 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte

Artikel 3

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Verträge, auf deren Grundlage ein Anbieter einem Verbraucher digitale Inhalte bereitstellt oder sich hierzu verpflichtet und der Verbraucher als Gegenleistung einen Preis zahlt oder aktiv eine andere Gegenleistung als Geld in Form personenbezogener oder anderer Daten erbringt.

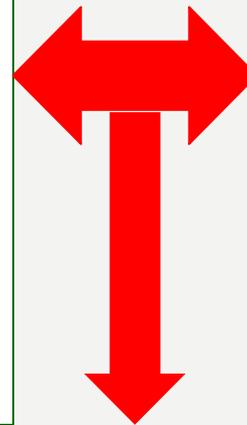


1. Grundsatz:

Daten als Gegenleistung
(Art. 3 I DIRL-V)

2. Erweiterung

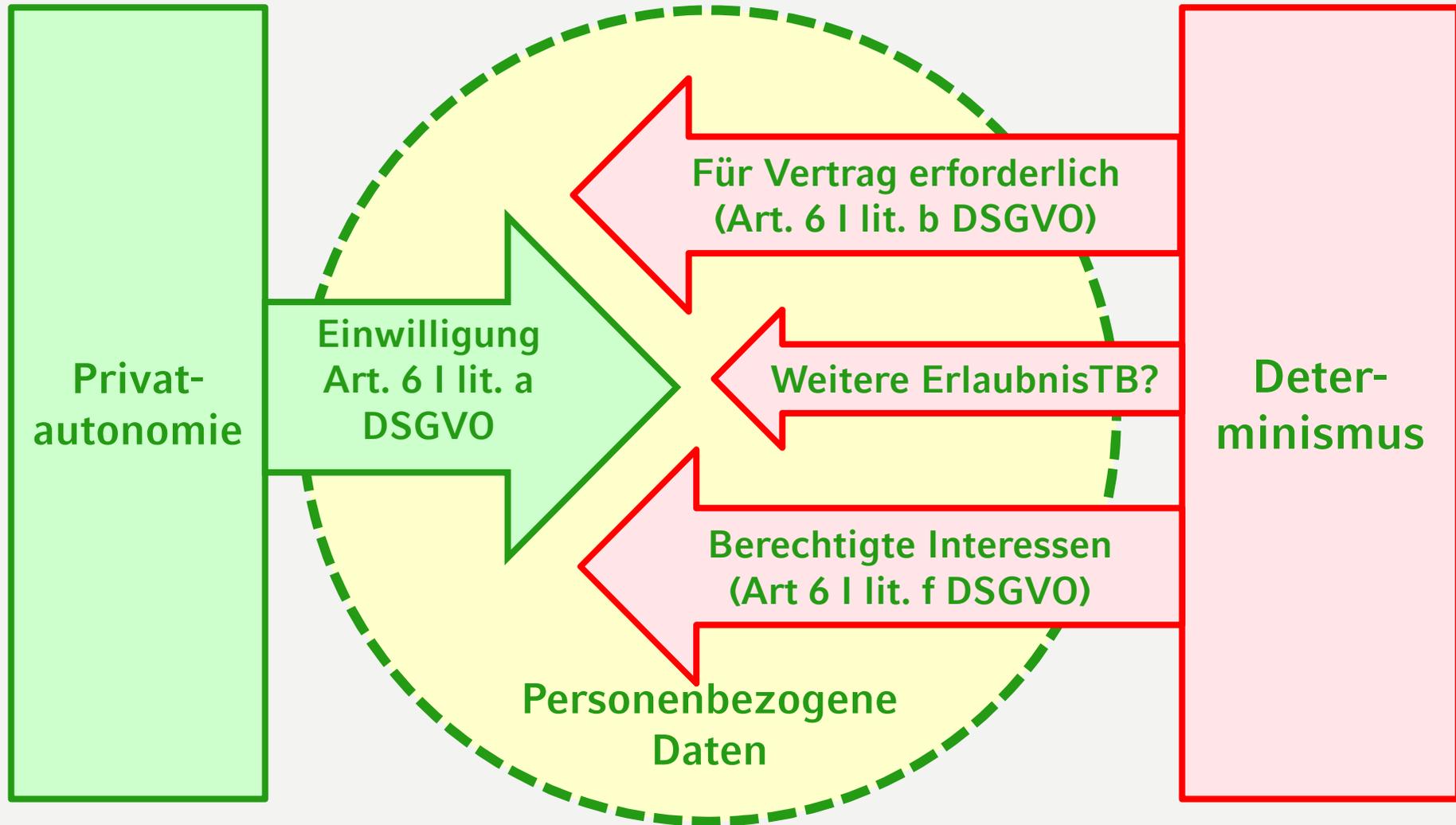
Weiternutzung der Daten
nach Vertragsbeendigung
(Art. 13 II lit.b DIRL-V)



**Jederzeitige, grundlose
Widerruflichkeit der
Einwilligung
(Art. 7 III DSGVO)**

Artikel 3 VIII DIRL-V

Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten bleibt von dieser Richtlinie unberührt.





Aktuelle Frage

- 1. Welche Geschäftsmodelle werden durch die Widerruflichkeit der Einwilligung gefährdet?**
- 2. Sollen die Gerichte der EU-Mitgliedsstaaten und der EuGH über die Zulässigkeit von neuen Geschäftsmodellen anhand von Art. 6 I lit. b und lit. f DSGVO entscheiden?**
- 3. Ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten – trotz bestehender Ansprüche der DSGVO – immer so gefährlich, dass eine Selbstbindung der Daten-subjekte stets ausgeschlossen sein muss?**

Gliederung

I. Rückblick

Ubiquitäres Datenschutzrechts

II. Gegenwart

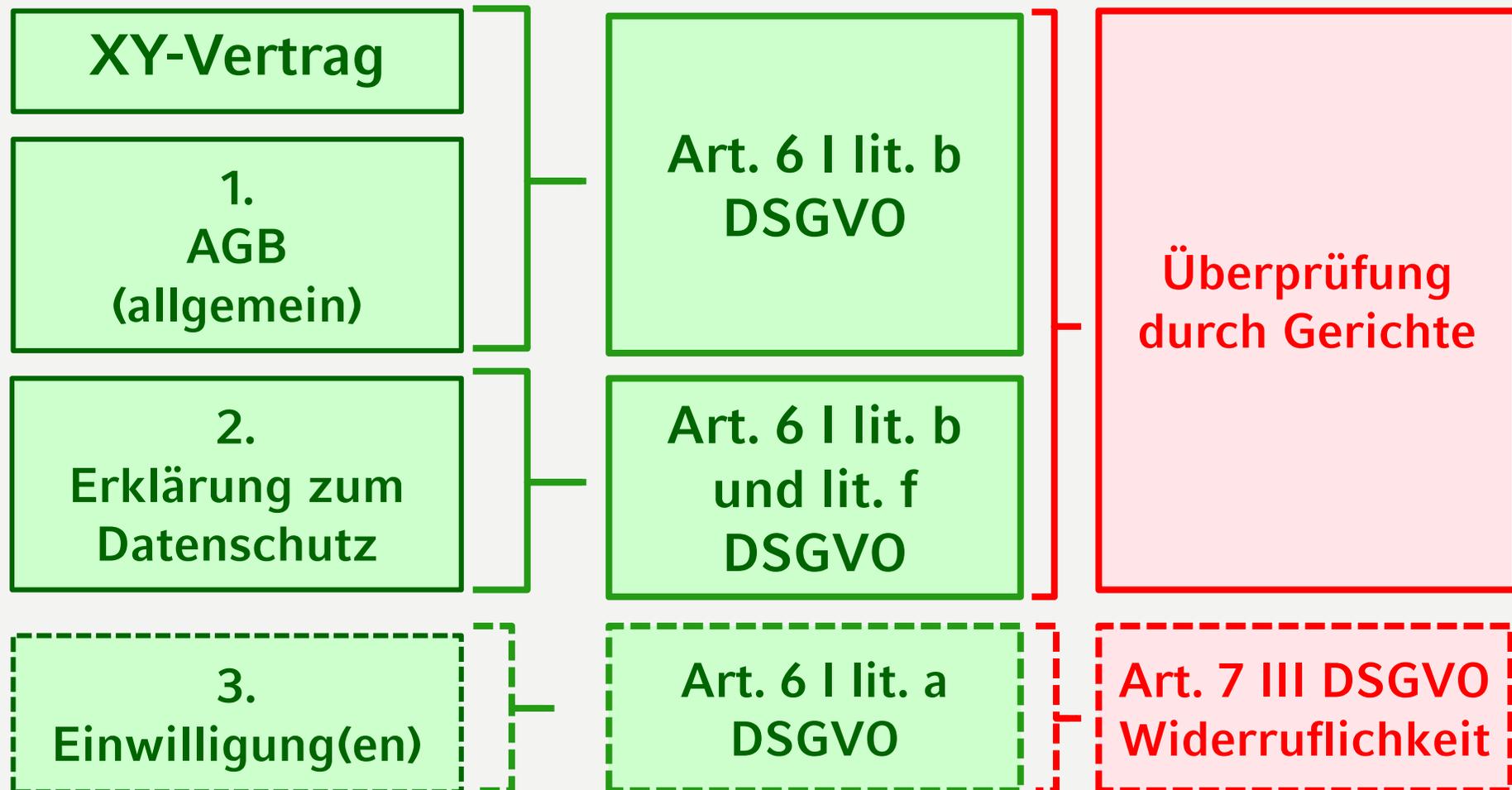
Spannungen zwischen Schuldrecht und Datenschutzrecht

III. Ausblick

Wie viel Privatautonomie – wieviel Determinismus?



Aktuelle Strategie der Datenverarbeiter



Ausgangsthesen

- 1. Derzeitige voraussetzungslose Widerruflichkeit der Einwilligung überhöht teilweise den persönlichkeitsrechtlichen Datenschutz im Privatrechtsverhältnis.**
- 2. Widerruflichkeit der Einwilligung setzt Anreize für:**
 - **Extensive Datenerhebung über Art. 6 I lit. b & lit. f DSGVO.**
 - **Austauschverhältnisse mit Vorleistung von Datensubjekten.**
 - **Sofortige Weitergabe der Daten an Dritte.**



Restriktive Auslegung von Art. 6 I lit. a, 7 III DSGVO?

Setzt Art. 4 Nr. 11 DSGVO nur den Mindeststandard?

„Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen **eindeutigen bestätigenden Handlung**, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist“.

Gilt Art. 7 III DSGVO nur für diesen Minimumstandard?

“Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung **jederzeit zu widerrufen**. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. [...]. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.“



1. Das Datenschutzrecht sollte zwischen vertikalem Verhältnis (Bürger <-> Staat) und horizontalem Verhältnis (Bürger <-> Bürger) trennen.

2. Art. 4 Nr. 11, Art. 6 I lit. a & Art. 7 III DS-GVO lassen sich so auslegen, dass sie eine bindende schuldrechtliche Gestattung zur Datenverarbeitung nicht ausschließen.

3. Die datenschutzrechtliche Gestattung wird zum zentralen rechtlichen Instrument eines künftigen Datenschuldrechts.

4. Informationsasymmetrien und rationale Begrenztheiten müssen durch Formvorschriften und im Rahmen der AGB-Kontrolle berücksichtigt werden. Sie sind, aber kein Grund die Privatautonomie als Ordnungsmechanismus im Privatrecht aufzugeben.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

